

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (HEP – Impact Fund I)

Unternehmenskennung (LEI-Code): nicht verfügbar

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 75 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es wurden **damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das Investitionsziel des HEP Impact Fund I besteht im Aufbau von Produktionskapazitäten zur Erzeugung regenerativer Energie. Die Investitionen dieses Finanzprodukts tragen zum in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 definierten Umweltziel „Klimaschutz“ bei. Die mit der Investitionstätigkeit dieses Finanzprodukts verbundenen treibhausgasäquivalenten Emissionen werden mit Transitionsszenarien der Energiewirtschaft, welche im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stehen, überprüft.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Der HEP Impact Fund I hat sich mit seiner Investitionstätigkeit an Projekten zur Entwicklung von Produktionskapazitäten für erneuerbare Energie mit einer geplanten Leistung von bis zu 180 MWp beteiligt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts waren die die Projektentwicklung und die Errichtung der Parks noch nicht erfolgt und speisen daher noch keine elektrische Energie in das Verteilnetz ein. Nach Vollendung des Netzanschlusses wird ein jährlicher Energieertrag von 297.000.000 KWh erwartet.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Dieser Bericht wird erstmalig erstellt. Ein Vergleich mit vorhergehenden Berichtsjahren ist daher nicht möglich.

- **Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?**

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der Investitionstätigkeit berücksichtigt und auf Basis verfügbarer Daten ermittelt. Die Ergebnisse werden in der entsprechenden Stellungnahme auf der Homepage des Finanzmarktteilnehmers veröffentlicht.

Daneben hat der HEP – Impact Fund 1 im Rahmen der Investitionsentscheidung geprüft, dass die Anforderungen an die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anderer Umweltziele gemäß Anhang I Ziffer 4.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juli 2021 eingehalten wurden.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Investitionstätigkeit des HEP – Impact Fund 1 berücksichtigt im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Sofern die genannten Rahmenwerke Anforderungen und Prinzipien formulieren, die über den Anwendungsbereich der eigentlichen Investitionstätigkeit hinausgehen, werden diese auf Ebene des Finanzmarktteilnehmers implementiert.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei der Investitionstätigkeit des HEP – Impact Fund 1 wurden die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anforderungen an die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anderer Umweltziele gemäß Anhang I Ziffer 4.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juli 2021 berücksichtigt. Daneben werden nachteilige Auswirkungen im Rahmen der Erhebung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfasst und soweit möglich im Rahmen des Managements der Vermögenswerte berücksichtigt. Dies umfasst insbesondere die Treibhausgasemissionen, Einfluss auf Biodiversität, Emissionen in Wasser, gefährliche oder radioaktive Abfälle, soziale und Arbeitnehmerbelange, Investition in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung von CO₂-Emissionen sowie fehlenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 1.1. – 31.12.2022

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugen	Energieversorgung	100	USA



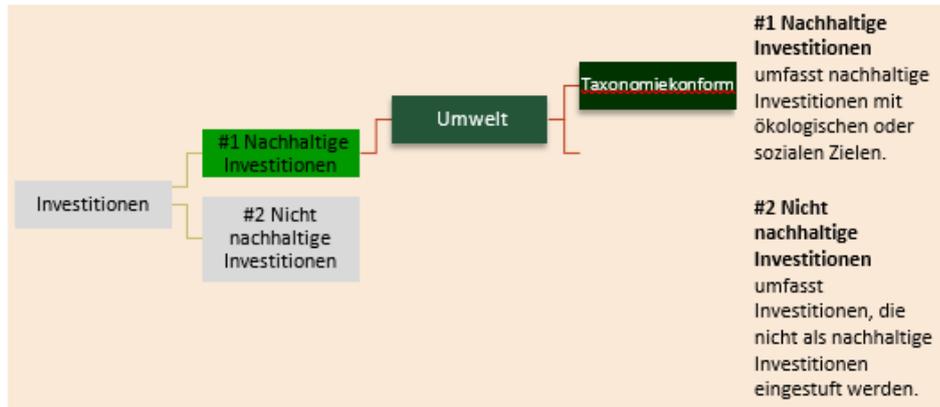
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit **nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen** sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Dieser Anteil betrug im Berichtszeitraum 100 %. Nachhaltigkeitsbezogene Investitionen stellen damit nicht notwendigerweise nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungs-VO dar.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Investitionen des Finanzprodukts umfassen im Wesentlichen Investitionen in der Kategorie „#1 Nachhaltige Investitionen“ im Anwendungsbereich eines taxonomiekonformen Umweltziels. Zum Berichtsstichtag betrug der Anteil der Investitionen an dieser Kategorie 100 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Das Finanzprodukt investierte ausschließlich in den Wirtschaftssektor „D – Energieversorgung“ nach der offiziellen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE-Code). Es wurden im Berichtszeitraum keine Investitionen in Sektoren oder Teilsektoren der Wirtschaft getätigt, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 erzielen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige

„Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben**

(OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Investitionen dieses Finanzprodukts tragen zum in Artikel 9 der Taxonomie-VO definierten Umweltziel „Klimaschutz“ bei. Daneben verfolgt die Investitionstätigkeit keine weiteren Umweltziele im Sinne der Taxonomie-VO. Die Einhaltung der in Art. 3 Taxonomie-VO genannten Anforderungen wurde bis zum Stichtag dieses Berichts nicht durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Den Leistungsindikator zur Ermittlung des Investitionsanteils in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten ermittelt das Finanzprodukt auf Basis von Umsatzerlösen („Umsatz“) und Investitionsausgaben („CapEx“). Umsatzerlöse werden dabei immer dann herangezogen, sofern die Investitionen in Zusammenhang mit der Erzielung von Umsatzerlösen stehen. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, solange die Investitionsgegenstände aufgrund ihrer Eigenschaften noch keine Umsatzerlöse erzielen. In diesen Fällen ermittelt das Finanzprodukt den Leistungsindikator anhand der Investitionsausgaben. Durch diese Entscheidung wird es dem Anleger ermöglicht, den Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in unterschiedlichen Investitionsstadien einzuschätzen. Durch die Leistungsindikatoren „Umsatz“ und „CapEx“ ist die Ermittlung der Quote von Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten hinreichend abgedeckt. Ein Ausweis in der Dimension „Betriebsausgaben (OpEx)“ kann daher unterbleiben.

Das Finanzprodukt investiert nicht in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 16 der TaxonomieVO.

Dieser Bericht wird erstmalig erstellt. Ein Vergleich der Leistungsindikatoren mit vorhergehenden Berichtsjahren ist daher nicht möglich.

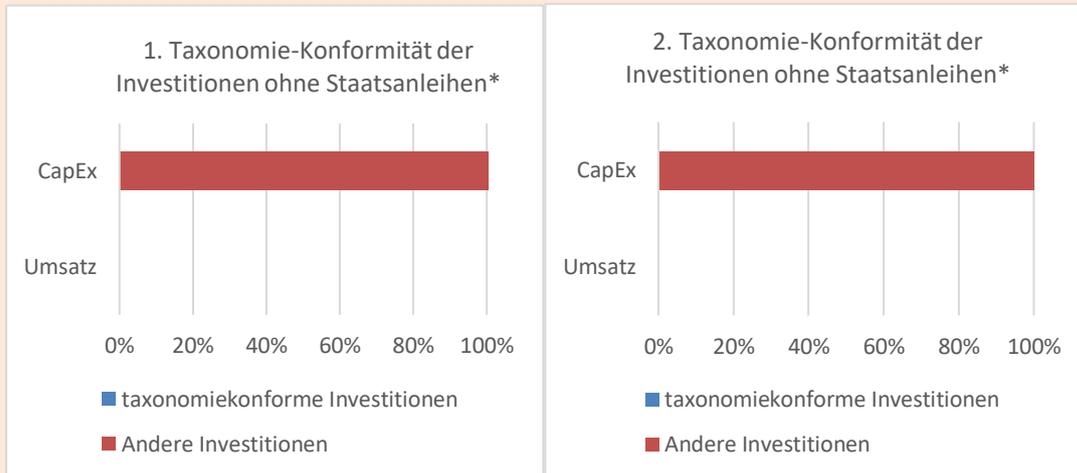
● Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Prozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in Blau. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Den Leistungsindikator zur Ermittlung des Investitionsanteils der in der obigen Graphik ausgewiesenen Investitionskategorien ermittelt das Finanzprodukt auf Basis von Umsatzerlösen („Umsatz“) und Investitionsausgaben („CapEx“). Umsatzerlöse werden dabei immer dann herangezogen, sofern die Investitionen in Zusammenhang mit der Erzielung von Umsatzerlösen stehen. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, solange die Investitionsgegenstände aufgrund ihrer Eigenschaften noch keine Umsatzerlöse erzielen. In diesen Fällen ermittelt das Finanzprodukt den Leistungsindikator anhand der Investitionsausgaben. Durch diese Entscheidung wird es dem Anleger ermöglicht, den Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in unterschiedlichen Investitionsstadien einzuschätzen. Durch die Leistungsindikatoren „Umsatz“ und „CapEx“ ist die Ermittlung der Quote von Investitionen mit ökologischen Merkmalen hinreichend abgedeckt.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Das Finanzprodukt investiert weder in Übergangstätigkeiten noch in ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-VO.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

Das Finanzprodukt investiert nicht in Wirtschaftsaktivitäten, die nicht den Kriterien ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten entsprechen. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden können, beträgt daher 0 %.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt investiert nicht in sozial nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der Anteil der Investitionen betrug daher 0 %.



Welche Investitionen fielen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der HEP – Impact Fund 1 investiert mindestens 75 Prozent seines Kommanditkapitals in ökologisch nachhaltige Vermögensgegenstände im Sinne der Taxonomie- Verordnung. Es werden daneben keine Investitionen getätigt, die ein Umweltziel verfolgen und nicht Taxonomiekonform sind.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Während des Bezugszeitraums wurde die Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels insbesondere über die Investitionstätigkeit des Finanzprodukts sichergestellt.

Die Formulierung und Ausübung einer eigenständigen Mitwirkungspolitik ist nicht Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels des HEP – Impact Fund 1. Daneben ist die HEP Kapitalverwaltung AG Unterzeichnerin der UN Principles for Responsible Investment (UN-PRI).